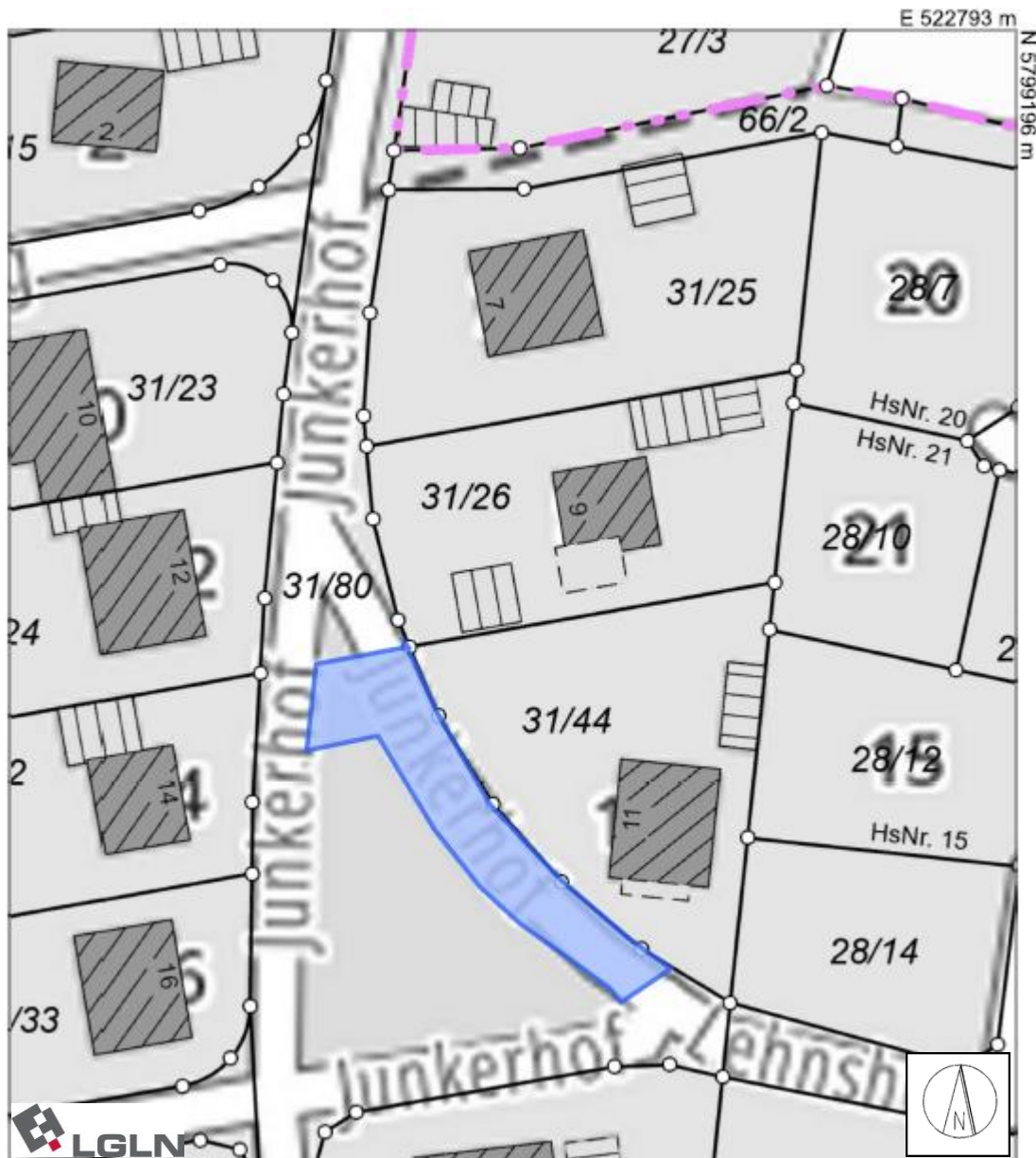


Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

Entwidmung einer Teilfläche der Straße Junkerhof in Bad Nenndorf / ST Riepen

Gemäß §8 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird bekannt gegeben, dass der Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen hat, eine Teilfläche der Straße Junkerhof als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die zu entziehende Teilfläche ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:600 (im Original) dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Präsentation (AP2.5), © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Teilstück Straße Junkerhof:

Ratsbeschluss am:	13.12.2023
Gemarkung, Flur, Flurstück	Riepen, 7, TF 31/80
Größe:	300 m ²
Länge:	ca.40 lfm

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Nenndorf.

Die Entwidmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Bad Nenndorf – Rathaus I – Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, während der Dienststunden aber auch auf der Homepage der Samtgemeinde Nenndorf: www.nenndorf.de eingesehen werden.

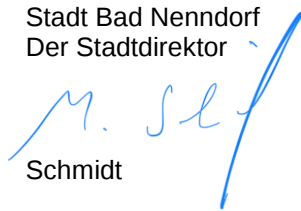
Die Einziehung gilt gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entwidmung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Bad Nenndorf, 30.05.2024

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor



Schmidt